

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27.12.1996)

Aufgrund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 11, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), der §§ 2, 8 und 30 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LAbfG) in der Fassung vom 15. Oktober 1996 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), des § 7 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) sowie der §§ 2, 11, 13 bis 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Abfallgebührensatzung

Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg (Abfallgebührensatzung) vom 19. Dezember 1996 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. Dezember 1996), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2005 (Heidelberger Stadtblatt vom 23. November 2005), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Grundlagen für die Gebührenberechnung sind

1. die Zahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter,
2. die Häufigkeit der Abholung (Entsorgungsrhythmus)
3. die Art der Abholung (Serviceart)“

- b) Absatz 7 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und Serviceart der aufgestellten Abfallbehälter sind grundsätzlich für die Gebührenerhebung eines vollen Rechnungsjahres maßgebend“.

- c) Absatz 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Ändern sich Zahl, Art, Größe, Entsorgungsrhythmus und/oder die Serviceart der Abfallbehälter im Laufe des Jahres, so ändern sich die Gebühren entsprechend“.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Beginnt die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe des Rechnungsjahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht“.

Artikel 2
Änderung des Gebührenverzeichnisses

Das Gebührenverzeichnis der Abfallgebührensatzung (Anlage zur Satzung über die Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen der Stadt Heidelberg) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1.1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„inklusive des Services des Raus- und Reinstellens bei satzungskonformen Standplätzen (Vollservice)“

Für einen 120-Liter-Behälter	
Grundgebühr	84,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	308,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	153,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	5,90 Euro/Leerung
Für einen 240-Liter-Behälter	
Grundgebühr	167,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	616,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	308,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	11,80 Euro/Leerung
Für einen 660-Liter-Behälter	
Grundgebühr	462,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	1.694,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	847,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	32,50 Euro/Leerung
Für einen 1.100-Liter-Behälter	
Grundgebühr	770,00 Euro/Jahr
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Leerung	2.823,00 Euro/Jahr
- bei 14-täglicher Leerung	1.412,00 Euro/Jahr
- im Bedarfssystem	54,20 Euro/Leerung
Für jede zusätzliche Leerung	
eines 120-Liter-Behälters	12,00 Euro/Abh.
eines 240-Liter-Behälters	24,00 Euro/Abh.
eines 660-Liter-Behälters	65,00 Euro/Abh.
eines 1.100-Liter-Behälters	109,00 Euro/Abh.“

2. Ziffer 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühren für Restmüll-Großraumbehälter betragen:

Für einen 2,5 m³-Behälter

	Grundgebühr Euro/Monat	Leistungsgebühr Euro/Monat	gesamt Euro/Monat
bei 14-täglicher Abholung	72,00	267,00	339,00
bei einmaliger Abholung/Woche	145,00	533,00	678,00
bei zweimaliger Abholung/Woche	290,00	1.068,00	1.358,00
bei jeder sonstigen Abholung		250,00 Euro/Abh.	

Für einen 5 m³-Großraumbehälter

	Grundgebühr Euro/Monat	Leistungsgebühr Euro/Monat	gesamt Euro/Monat
bei 14-täglicher Abholung/Woche	145,00	533,00	678,00
bei einm. Abholung/Woche	290,00	1.068,00	1.358,00
bei zweim. Abholung/Woche	582,00	2.136,00	2.718,00
bei dreim. Abholung/Woche	874,00	3.204,00	4.078,00
bei vierm. Abholung/Woche	1.165,00	4.272,00	5.437,00
bei fünfm. Abholung/Woche	1.456,00	5.340,00	6.796,00
bei jeder sonstigen Abholung		500,00 Euro/Abh.	

Für einen 10 m³-Großraumbehälter

	Grundgebühr Euro/Monat	Leistungsgebühr Euro/Monat	gesamt Euro/Monat
bei einm. Abholung/Woche	582,00	2.135,00	2.717,00
bei zweim. Abholung/Woche	1.165,00	4.271,00	5.436,00
bei dreim. Abholung/Woche	1.748,00	6.406,00	8.154,00
bei vierm. Abholung/Woche	2.330,00	8.542,00	10.872,00
bei jeder sonstigen Abholung		1.001,00 Euro/Abh.	

Für einen 30 m³-Großraumbehälter

Grundgebühr	1.748,00 Euro/Mon.
Leistungsgebühr	
- bei wöchentlicher Abholung	6.406,00 Euro/Mon.
- bei jeder sonstigen Abholung	3.003,00 Euro/Abh.

3. Ziffer 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungsgebühr für den jährlichen erneuten Anschluss an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 7) beträgt:

15,00 Euro/Bereitstellung“

4. Ziffer 3.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebühr für eine Änderung der Zahl, Art, Größe, des Entsorgungsrhythmus oder der Serviceart der Abfallbehälter (§ 3 Abs. 8, S. 4) beträgt:

15,00 Euro/Änderung“

5. Ziffer 4.1 wird wie folgt neu gefasst:

„je Stunde Arbeitszeit pro Mitarbeiter

33,00 Euro.“

6. Ziffer 7.1 wird wie folgt geändert:

„Die Gebühr beträgt:

- je Tonne Restmüll

240,00 Euro.“

**Artikel 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Heidelberg, den _____

.....
Beate Weber
Oberbürgermeisterin